

RS OGH 2004/1/20 4Ob259/03x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

UWG §2 A4

Rechtssatz

Das Ergebnis einer Markenwertstudie ist eine Aussage über eine nachprüfbare Eigenschaft der unter der Marke vertriebenen Waren oder Dienstleistungen. Der Markenwert lässt sich von der unter der Marke vertriebenen Ware oder Dienstleistung nicht trennen. Er ist nicht allein für den Wiederverkäufer, sondern auch für den Verbraucher von Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 259/03x

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 259/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118390

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at